



7/9. März 2018

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2092 der Landeshauptstadt München Bundesautobahn A 99 mit Anschlussstelle Germering-Nord ca. 750 m nach Osten bis zur geplanten Straße am Westrand des 1. RA Freiham Nord (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2068) vom 19. Februar 2018</i>	97
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2090 der Landeshauptstadt München Friedrich-Creuzer-Straße / Alexisweg (westlich), Karl-Marx-Ring (östlich), Niederalmstraße (südlich), Stempfingeranger (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57g) vom 19. Februar 2018</i>	98
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1898b Weyprechtstraße, Max-Liebermann-Straße, Kämpferstraße, Dientzenhoferstraße, Humannweg (jeweils beiderseits), Lieberweg (beiderseits zwischen Humannweg und Röbling – bzw. Wiegandweg) – GWG-Siedlung Harthof, Teilbereich Nord – (Verdrängung des Bebauungsplanes Nr. 620 und Teilverdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1898a) vom 19. Februar 2018</i>	98
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/34 Trimburgstraße (südlich), Am Gleisdreieck (westlich), Voglerstraße (nördlich), Leisaustraße (östlich) – ehemaliges Dormier-Gelände</i>	99
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/25 Wasserburger Landstraße (nördlich), Feldbergstraße (westlich)</i>	99
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VII/17 Rosenheimer Straße (nordwestlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingerstraße (westlich), Mühlhofstraße (südwestlich) und Friedenstraße (südöstlich)</i>	99
<i>Gutenbergstr. 3 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 321/10) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2017-26418-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	100
<i>Bekanntmachung über die Schulanmeldung</i>	100
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	102

<i>Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018</i>	
<i>Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim</i>	102
<i>Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 5. Au-Haidhausen</i>	103
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	103
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	103

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2092 der Landeshauptstadt München Bundesautobahn A 99 mit Anschlussstelle Germering-Nord ca. 750 m nach Osten bis zur geplanten Straße am Westrand des 1. RA Freiham Nord

(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2068)

vom 19. Februar 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 25.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 2092 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 19. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2090
der Landeshauptstadt München
Friedrich-Creuzer-Straße / Alexisweg (westlich),
Karl-Marx-Ring (östlich), Niederalmstraße (südlich),
Stemplingeranger (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57g)**

vom 19. Februar 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 06.12.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 19. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes mit Grünordnung Nr. 1898b
der Landeshauptstadt München
Weyprechtstraße, Max-Liebermann-Straße, Kämpferstraße,
Dientzenhoferstraße, Humannweg (jeweils beiderseits),
Lieberweg (beiderseits zwischen Humannweg und
Röbling- bzw. Wiegandweg)
– GWG-Siedlung Harthof, Teilbereich Nord –
(Verdrängung des Bebauungsplanes Nr. 620 und
Teilverdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1898a)**

vom 19. Februar 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 20.09.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1898b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur öffentlichen Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 19. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/34 Trimburgstraße (südlich), Am Gleisdreieck (westlich), Voglerstraße (nördlich), Leisaustraße (östlich) – ehemaliges Dornier-Gelände

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 20.07.2016 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/34 Trimburgstraße (südlich), Am Gleisdreieck (westlich), Voglerstraße (nördlich), Leisaustraße (östlich) - ehemaliges Dornier-Gelände wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 14.02.2018, Az. 34.1-4621-M-4/17 gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Hinweisen genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 28 30). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Februar 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/25 Wasserburger Landstraße (nördlich), Feldbergstraße (westlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 26.07.2017 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/25 Wasserburger Landstraße (nördlich), Feldbergstraße (westlich) wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 14.02.2018 - Az. 34.1-4621-M-3/17 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 28 30). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 22. Februar 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/17 Rosenheimer Straße (nordwestlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingstraße (westlich), Mühldorfstraße (südwestlich) und Friedenstraße (südöstlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 27.09.2017 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/17, Rosenheimer Straße (nordwestlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingstraße (westlich),

Mühdorfstraße (südwestlich) und Friedenstraße (südöstlich) wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 21.02.2018 - Az. 34.1-4621-M-5/17 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Februar 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 26. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 Hs. 1 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Gutenbergstr. 3, Fl.Nr. 321/10, Gemarkung Nymphenburg Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.02.2018, Az. 602-1.7-2017-26418-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Inaussichtstellung von Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 321/9, Fl.Nr. 321/11, Fl.Nr. 321/12, Fl.Nr. 321/13 und Fl.Nr. 321/17, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 11. April 2018
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2018/19 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2018 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2012 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2012 geboren wurden, ist ein schulpädagogisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2018 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (11. September 2018) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2018 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und möglichst auch der Übergabebogen des Kindergartens vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden. Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 233 96363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2018/19 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder sollen im Schuljahr 2018/19 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich ein Sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 11. April 2018 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt. Die Möglichkeit der Anmeldung besteht jedoch bereits ab September 2017 und ist auch online über den [kita finder](http://www.muenchen.de/kita) + möglich: unter www.muenchen.de/kita

Die Schuleinschreibung findet immer an der Sprengelgrundschule statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Beate Eckert-Kalthoff
Schulamtsdirektorin
1. Stellvertreterin der
Fachlichen Leitung

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Für den 15. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes vom 14.12.2017 werden folgende Straßenstrecken zu Ortsstraßen gewidmet:

- die Gesamtstrecke der Karl-Dressel-Straße zwischen dem Sigmund-Riefler-Bogen (= km 0,000) und der Paul-Henri-Spaak-Straße (= km 0,172),
- die Gesamtstrecke der Otto-Perutz-Straße zwischen der Karl-Dressel-Straße (= km 0,000) und dem De-Gasper-Bogen (= km 0,247), sowie
- die Teilstrecke der Heinrich-Böll-Straße zwischen dem Anwesen Haus Nr. 113 Südseite (= km 0,647) und dem Ende der Kehre (= km 0,697).

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes vom 18.01.2018 werden folgende Straßenstrecken zu Ortsstraßen gewidmet:

- die Gesamtstrecke der Joseph-Wild-Straße zwischen der Olof-Palme-Straße (= km 0,000) und der Paul-Wassermann-Straße (= km 0,367),
- die Teilstrecke der Graf-zu-Castell-Straße zwischen dem Konrad-Zuse-Platz (= km 0,000) und der Joseph-Wild-Straße (= km 0,167),
- die Gesamtstrecke der Hanns-Schwindt-Straße zwischen der Straße Am Hüllgraben (= km 0,000) und der Werner-Eckert-Straße (= km 0,387),
- die Gesamtstrecke der Werner-Eckert-Straße zwischen der Graf-zu-Castell-Straße (= km 0,000) und der Paul-Wassermann-Straße (= km 0,260), sowie
- die Teilstrecke des Edinburghplatzes (Nordseite) zwischen dem Edinburghplatz/Kreisel (= km 0,173) und dem Straßenknick bei Haus Nr. 40 (= km 0,504).

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 10.03.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (während der üblichen Dienstzeiten) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 9. März 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bürgerversammlung
des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg
am 22.03.2018**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 24 – Feldmoching-Hasenberg teile ich mit, dass am Donnerstag, den 22.03.2018 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle an der Georg-Zech-Allee 15-17, 80995 München, die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg stattfindet. Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Dieter Reiter

Oberbürgermeister

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim

Beschluss vom: 30.01.2018

Ziegelstadelweg

EDV-Schreibweise: ZIEGELSTADELWEG

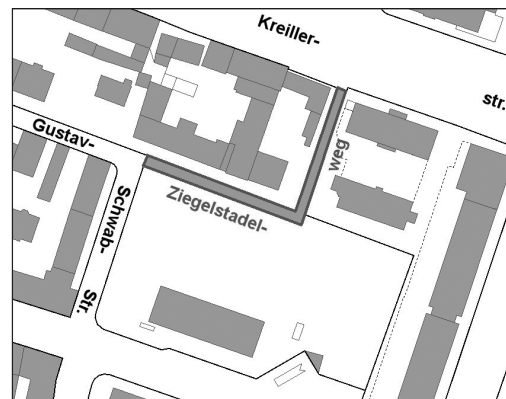
Straßenschlüsselnummer: 06732

Namenserläuterung:

Ziegelstadel, Ortschaften oder Gebäude in denen Backsteine oder Ziegel gebrannt wurden. Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gab es in München mehrere Ziegeleien, u.a. auch in Berg am Laim. Hier wurden aus den dortigen Lössablagerungen Ziegel hergestellt.

Verlauf:

Fußweg, der von der Kreillerstraße zunächst nach Südwesten, dann im rechten Winkel abknickend nach Nordwesten bis zur Gustav-Schwab-Straße verläuft.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 06.04.2018 eingesehen werden.

München, 22. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 5. Au-Haidhausen

Neuer Verlauf: **Senftlstraße**

Von der Drächlsstraße nach Südwesten, auf Höhe der Weilerstraße weiter nach Südosten über die Welfenstraße bis zur Bahnlinie München – Rosenheim.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 29.03.2018 eingesehen werden.

München, 23. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 474, ausgestellt am 01.08.2006 ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 22. Februar 2018

Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Nichtamtlicher Teil

Basty, Gregor: Der Bauträgervertrag. – 9. Aufl. – Köln: Heymanns, 2018. XXII, 655 S. 1 CD-ROM ISBN 978-3-452-28861-5; € 139.–

Das eingeführte Handbuch informiert zu allen Aspekten, die vor, während oder nach dem Zustandekommen eines Bauträgervertrages für die Vertragspartner von Bedeutung sind. Der Autor beschreibt die Sachverhalte juristisch präzise und gleichzeitig für Laien verständlich. In eigenen Abschnitten werden beispielsweise Kaufpreisfälligkeit, Bürgschaft, Erschließungskosten, Eigentumsverschaffung, Bauleistung, Abnahme und Haftung des Bauträgers dargestellt. Mit der Reform des Werkvertragsrechts, die zum 1.1.2018 in Kraft trat, wurde erstmals der Vertragstyp „Bauträgervertrag“ kodifiziert.

Die neuere Rechtsprechung machte zur Problematik der Nachzüglerfälle und zur Abnahme klare Aussagen. Das Werk wurde daher in den einschlägigen Kapiteln grundlegend überarbeitet.

Der Band bietet zudem Formulierungsvorschläge und Muster, die auf der beiliegenden CD-ROM zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung enthalten sind. Darüber hinaus stehen die Formulare nach einer Registrierung mit dem im Buch abgedruckten Zugangscode zum Herunterladen zur Verfügung.

Kommentar zur UVgO. Hrsg. von Hans-Peter Kulartz, Hendrik Röwekamp, Norbert Portz und Hans-Joachim Prieb. – Köln: Werner, 2018. XIV, 787 S. ISBN 978-3-8041-5151-2; € 139.–

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wurde am 2.9.2017 für die gesamte Bundesverwaltung in Kraft gesetzt. Die Länder werden folgen. Die UVgO ersetzt die bisherige VOL/A, 1. Abschnitt. Die gesamte öffentliche Hand wird somit die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach den Vorschriften der UVgO abwickeln müssen.

Die UVgO orientiert sich weitgehend an der Vergabeverordnung (VgV), die die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte regelt. In der Unterschwellenvergabeordnung werden u.a. neu geregelt:

- Vergabe von freiberuflichen Leistungen
- elektronische Vergabeverfahrensarten
- umfangreiche Regelungen zur Eignungsprüfung
- neue Regelungen zu Zuschlag und Zuschlagskriterien
- Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen
- Regelungen zu Auftragsänderungen.

Das Autorenteam des Kommentars umfasst Experten des Vergaberechts, die meisten waren bereits an den Erläuterungen zum „Kulartz/Marx/Portz/Prieb: Kommentar zur VOL/A“ beteiligt.

Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht. Hrsg. von Hermann Plagemann. – 5., überarb. und aktual. Aufl. – München: Beck, 2018. LIV, 1801 S. ISBN 978-3-406-70863-3; € 149.–

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher stellt das Sozialrecht umfassend dar und informiert praxisori-

entiert über dieses Rechtsgebiet. Erläutert werden die Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Kranken- und Renten- und Unfallversicherung, Rehabilitation, soziale Pflegeversicherung, Kindergeld und Elterngeld. Auch das soziale Entschädigungsrecht, die Sozialhilfe und das Verfahrensrecht werden in eigenen Abschnitten dargestellt. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zur Korruption im Gesundheitswesen, zur Vertretung von Migranten und Flüchtlingen, zu Datenschutz und Vergaberecht.

Die Neuauflage mit Rechtsstand Sommer 2017 berücksichtigt die einschlägigen Rechtsentwicklungen der letzten Jahre, insbesondere die Reform der Pflegeversicherung, die zum Jahresbeginn 2017 in Kraft getreten ist, und das Bundesteilhabengesetz.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Greif, Birgit: Das aktuelle Handbuch der Pflegegrade. Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen. Den Gutachtertermin vorbereiten. Checklisten, Beispiele, Übersichten. – 4., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 144 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7552-3; € 19,95.

Die Einstufung in die Pflegestufen nehmen Gutachter der Pflegekasse nach den sogenannten Begutachtungsrichtlinien (BRI) vor. Die Autorin – eine zertifizierte und unabhängige Pflegefachverständige – erläutert an praktischen Beispielen die Umsetzung der BRI. Sie informiert wie das Prozedere von der Beantragung bis zum Erhalt einer Pflegeleistung abläuft. Die Autorin veranschaulicht wie sich Pflegebedürftige, Pflegenden und Angehörige auf den Termin mit dem Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vorbereiten. Die

Unterschiede der einzelnen Pflegegrade und die Leistungen der Pflegekasse werden dargestellt.

Im Anhang findet der Leser das Muster eines Pflegetagebuches. Fallbeispiele aus der beruflichen Praxis der Autorin verdeutlichen die Materie.

Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern. Begr. von Otto Model. Fortgeführt von Carl Creifelds. Bearbeitet von Peter Häberle ... – 34., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XLIII, 1228 S. ISBN 978-3-406-71261-6; € 29,80.

In mehr als 600 Kapiteln gibt das Standardwerk Auskunft über Europäische Union, Staats- und Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Wehrrecht, Rechtspflege, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Kirchenrecht, Wirtschaftsrecht, Völkerrecht und internationale Beziehungen.

Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und in allen Bereichen wurden die aktuellen Entwicklungen aufgegriffen. Im Europarecht wurde u.a. zu den Themen Finanzkrise, Rettungsschirme, Bankenaufsicht, Globalisierung, „Brexit“ und Zukunft der EU Stellung genommen. Ein neues Kapitel beleuchtet das politische Wertesystem der EU.

Im Verwaltungsrecht wurde das Asylrecht mit den Aspekten „Flüchtlinge, Migration, Genfer Flüchtlingskonvention“ stark überarbeitet. Das Thema Datenschutz mit der im Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutz-Grundverordnung wurde ausgeweitet. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedrohung durch Terrorismus wurde dem Thema eine größere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Kapitel zum Strafrecht werden zusätzlich die Bestimmungen zu terroristischen Straftaten (§§ 129a, 129b StGB) intensiv behandelt. Zudem wurde die Thematik Nachrichtendienste vertieft.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.